



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. September 2013 (17.09)
(OR. en)**

13055/13

TRANS 440

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariat des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 12530/13 TRANS 398

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 454/2011 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem "Telematikanwendungen für den Güterverkehr" des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten Verordnungsentwurf gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ zur Kontrolle unterbreitet. Da die Kommission den Maßnahmenentwurf am 16. Juli 2013 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 16. Oktober 2013 den Erlass der Maßnahme durch die Kommission ablehnen.
2. Die Delegationen wurden um Prüfung des Maßnahmenentwurfs bis zum 30. Juli 2013 gebeten und haben keine Hinweise dafür gegeben, dass es für den Rat Gründe gibt, den Erlass abzulehnen².

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

² Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b sieht vor, dass der Erlass dieser Maßnahmen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen abgelehnt werden kann: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.

3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-